

**Versorgungsvertrag für Betreuungsdienste nach
§ 71 Abs. 1a SGB XI
über die Erbringung
von Leistungen zur pflegerischen Betreuung und
der Hilfen zur Haushaltsführung**

zwischen

als Träger des Betreuungsdienstes

- nachfolgend Betreuungsdienst genannt -

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Hessen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse-KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

- nachfolgend Landesverbände genannt -

wird im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe folgender Versorgungsvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	Seite	4
§ 2	Versorgungsauftrag	Seite	4
§ 3	Vertrag mit dem pflegebedürftigen Menschen nach § 120 SGB XI	Seite	4
§ 4	Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit	Seite	5
§ 5	Örtlicher Einzugsbereich	Seite	5
§ 6	Leistungen	Seite	6
§ 7	Sonderregelungen für Personen mit außergewöhnlichem Betreuungsbedarf	Seite	7
§ 8	Weitere Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der Einrichtung	Seite	7
§ 9	Dokumentation der Leistungen	Seite	8
§ 10	Nachweis der Leistungen	Seite	9
§ 11	Nachweis der Leistungen in elektronischer Form	Seite	10
§ 12	Versorgung durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen	Seite	10
§ 13	Kooperation und Zusammenarbeit	Seite	11
§ 14	Personelle Voraussetzungen	Seite	11
§ 15	Verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft	Seite	12
§ 16	Verantwortliche Pflegefachkraft	Seite	13
§ 17	Verantwortliche Fachkraft	Seite	13
§ 18	Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft bzw. stellvertretende verantwortliche Fachkraft	Seite	14
§ 19	Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft	Seite	15
§ 20	Stellvertretende verantwortliche Fachkraft	Seite	15
§ 21	Geeignete Kräfte	Seite	15
§ 22	Organisatorische Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages	Seite	16
§ 23	Mitteilungen und Meldepflichten	Seite	17
§ 24	Abrechnungsverfahren	Seite	18
§ 25	Zahlungsweise und Rechnungslegung	Seite	19
§ 26	Abrechnungsprüfung	Seite	20
§ 27	Maßnahmen bei Vertragsverstößen	Seite	21
§ 28	Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 74 SGB XI	Seite	22
§ 29	Sicherstellungsverpflichtung des Betreuungsdienstes bei Beendigung der Tätigkeit	Seite	22
§ 30	Datenschutz und Schweigepflicht	Seite	22
§ 31	Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung	Seite	23
§ 32	Vermittlung	Seite	23
§ 33	Vertragsdauer, Vertragsänderungen	Seite	23
§ 34	Salvatorische Klausel	Seite	24

- Anlage 1 Anerkennungsvereinbarung verantwortliche Pflegefachkraft/
verantwortliche Fachkraft
- Anlage 2 Anerkennungsvereinbarung stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft/
stellvertretende verantwortliche Fachkraft
- Anlage 3 Vergütungsvereinbarung
- Anlage 4 Strukturhebungsbogen
- Anlage 5 Merkblatt mit *Richtlinie gem. § 112 a SGB XI zu den Anforderungen an das
Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste* (in der jeweils aktuellen Fassung)

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von ambulanten Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI durch den Betreuungsdienst für pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5. Dies gilt auch für Zeiten einer Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist der Betreuungsdienst zur Erbringung der in Abs. 1 genannten Leistungen zugelassen bzw. verpflichtet.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen nach § 6 nach Maßgabe der mit dem Betreuungsdienst geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für den Betreuungsdienst und für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar verbindlich. Die „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 112a SGB XI zu den Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung für ambulante Betreuungsdienste“ – nachfolgend „Richtlinie“ genannt - in der jeweils gültigen Fassung und etwaige Folgeverordnungen und/oder gesetzliche Regelungen sind für den Betreuungsdienst bindend.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Garantie für eine Inanspruchnahme durch anspruchsberechtigte Menschen verbunden. Anspruchsberechtigte Menschen können zwischen den zugelassenen Betreuungs- und Pflegediensten verschiedener Träger frei wählen.
- (6) Der vom Betreuungsdienst vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Strukturhebungsbogen ist wesentliche Grundlage dieses Vertrages. Den Landesverbänden sind unverzüglich alle Änderungen zu den Angaben im Strukturhebungsbogen anzuzeigen. Die Aufgabe des Geschäftsbetriebs ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer des Vertrages erbringt der Betreuungsdienst Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelfall die Leistungen, auf die der Anspruchsberechtigte gegenüber seiner Pflegekasse einen Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Betreuungsdienst erbringen lassen will. Einzelheiten zum Leistungsinhalt ergeben sich aus § 6 dieses Vertrages.
- (3) Der Betreuungsdienst muss für Anspruchsberechtigte tagsüber (zwischen 8:00 und 18:00 Uhr) eine persönliche Erreichbarkeit von mindestens sechs Stunden an Werktagen und von mindestens zwei Stunden an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gewährleisten.

§ 3 Vertrag mit dem pflegebedürftigen Menschen nach § 120 SGB XI

- (1) Der Betreuungsdienst muss das Verhältnis zum Anspruchsberechtigten durch schriftlichen Vertrag regeln. In dem schriftlichen Vertrag sind die Einzelheiten der Leistungserbringung

sowie Regelungen zur Kündigung aufzunehmen. Das Nähere regelt § 120 SGB XI. Die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Rechtsprechung höchstgerichtlicher Instanzen sind hierbei zu beachten. Sofern der Sozialhilfeträger beteiligter Kostenträger ist, ist ihm der Kostenvoranschlag gem. § 120 Abs. 3 SGB XI unverzüglich zu übermitteln.

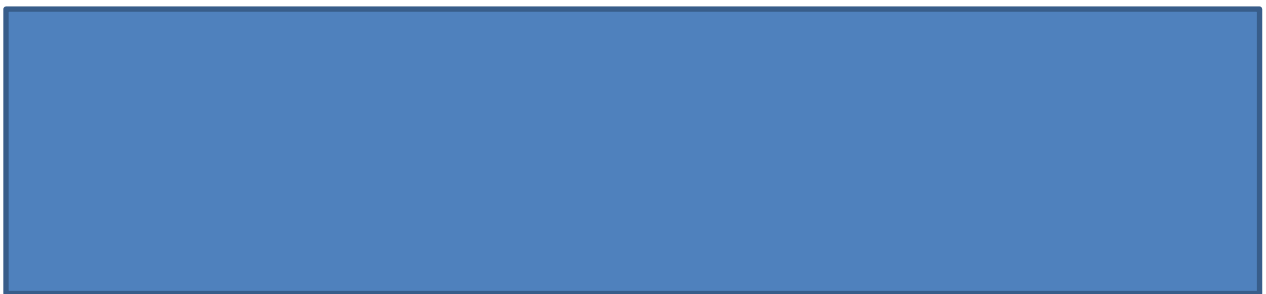
- (2) Bei der Vereinbarung des Vertrages ist zu berücksichtigen, dass der Pflegebedürftige Mensch Leistungen von mehreren Leistungserbringern in Anspruch nehmen kann. Ebenso zu berücksichtigen ist die Bereitstellung der Information für eine Nutzung des Umwandlungsanspruchs nach § 45a Abs. 4 SGB XI.

§ 4 Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Der Betreuungsdienst stellt eine wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung sicher. Die Leistungen dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht beansprucht und dürfen vom Betreuungsdienst nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung/Sozialhilfeträger erbracht werden.

§ 5 Örtlicher Einzugsbereich

- (1) Der örtliche Einzugsbereich des Betreuungsdienstes umfasst:
Landkreis/kreisfreie Stadt/Stadtbezirk ...



- (2) Der Betreuungsdienst darf - unabhängig von Art und Umfang der vom pflegebedürftigen Menschen gewünschten Leistungen - innerhalb des vertraglich definierten örtlichen Einzugsbereiches die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen bestimmter Pflegegrade ist unzulässig.
- (3) Die Versorgung eines pflegebedürftigen Menschen kann durch einen Betreuungsdienst nur abgelehnt werden, wenn wiederholt besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, welche im persönlichen Einflussbereich des pflegebedürftigen Menschen liegen und die eine Leistungserbringung unzumutbar machen.
- (4) Die Festlegung des örtlichen Einzugsbereiches schließt den Abschluss von Versorgungsverträgen mit anderen Betreuungsdiensten und Pflegediensten zur Versorgung der Anspruchsberechtigten im selben Einzugsbereich nicht aus.
- (5) Wählt der pflegebedürftige Mensch einen Betreuungsdienst außerhalb dessen örtlichen Einzugsbereiches, trägt der pflegebedürftige Mensch die eventuell entstehenden Mehrkosten.

- (6) Der örtliche Einzugsbereich ist anzupassen, wenn eine orts- und bürgernahe sowie wirtschaftliche Versorgung innerhalb des örtlichen Einzugsbereiches nicht gewährleistet ist.
- (7) Eine Leistungserbringung und –abrechnung durch Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen ohne jeweils eigenständigen Versorgungsvertrag ist nicht zulässig.

§ 6 Leistungen

Die Leistungserbringung umfasst die pflegerischen Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung.

- (1) Zu den **pflegerischen Betreuungsmaßnahmen** gehören:
 - Aktivitäten im häuslichen und außerhäuslichen Umfeld.
 - Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte.
 - Gestaltung des häuslichen Alltags (Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur).
 - Durchführung und Unterstützung bedürfnisgerechter Beschäftigungen und der Freizeitgestaltung.
 - Hilfe bei der Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus.
 - Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung.
 - Kognitive Aktivierung.
 - Hilfestellung bei der Kommunikation.
 - Unterstützung bei den für die alltägliche Lebensführung notwendigen administrativen Belangen, soweit diese notwendig sind um den Verbleib in der Häuslichkeit zu ermöglichen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung von Pflegebedürftigen ist Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern vorbehalten und durch diese zu erbringen. Eine Bevollmächtigung der Pflegekräfte/Betreuungskräfte sowie der Betreuungsdienstinhaber/Gesellschafter durch den Pflegebedürftigen ist im Rahmen der beschriebenen Unterstützungsleistungen nicht möglich.
 - Anwesenheit und/oder Beaufsichtigung.
 - Aufklärung, Beratung, Anleitung der Angehörigen hinsichtlich der Unterstützung des Pflegebedürftigen im Bereich der Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Die Leistungen der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten grundsätzlich keine Leistungen der Selbstversorgung und Hilfen bei der Haushaltsführung. Davon abweichend können Überschneidungen auftreten, soweit z. B. das Kochen und Backen als Hobby gepflegt wird.

- (2) Zu den Leistungen der **Hilfen der Haushaltsführung** gehören:
 - Unterstützung bei alltäglichen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, wie Einkaufen, Kochen, Arbeiten im Haushalt verrichten.
 - Unterstützung bei der Aufrechterhaltung einer geeigneten Lebensumgebung (Sauberkeit/Hygiene, Sicherheit, Funktionalität).
 - Aufklärung, Beratung und Anleitung der Pflegebedürftigen und Angehörigen bei der Nutzung von Dienstleistungen und beim Umgang mit Institutionen. Die rechtsgeschäftliche Vertretung von Pflegebedürftigen ist Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuern vorbehalten und durch diese zu erbringen. Eine Bevollmächtigung der Pflegekräfte/Betreuungskräfte sowie der Betreuungsdienstinhaber/Gesellschafter durch den Pflegebedürftigen ist im Rahmen der beschriebenen Unterstützungsleistungen nicht möglich.
- (3) Die Erbringung von körperbezogenen Pflegemaßnahmen oder Behandlungspflege ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern im Rahmen der pflegerischen Betreuung oder der Hilfen bei

der Haushaltsführung pflegerische Hilfen (z. B. beim Toilettengang oder bei der Nahrungsaufnahme) unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, gehören diese zum Leistungsspektrum des Betreuungsdienstes, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung erfolgt.

- (4) Der Betreuungsdienst darf keine Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI erbringen.

§ 7

Sonderregelungen für Personen mit außergewöhnlichem Betreuungsbedarf

Bei Personen mit außergewöhnlichen Betreuungsbedarfen insbesondere bei einer benötigten Mehrstundenbetreuung oder Nachtbetreuung, ist der Träger der Sozialhilfe berechtigt, mit dem Betreuungsdienst abweichende Vereinbarungen zur Leistungserbringung und Vergütung nach dem Siebten Kapitel SGB XII zu schließen. Hierbei sollen insbesondere pauschale Vergütungsregelungen zur Anwendung kommen (z. B. Tages-, Nacht- oder Monatspauschalen). Wenn die Leistungserbringung der Vereinbarung nach dem Siebten Kapitel SGB XII die Leistungen der häuslichen Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung miteinschließt, dann sind diese Leistungen entsprechend dieses Vertrages zu dokumentieren und mit den Pflegekassen vorrangig abzurechnen.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität der Einrichtung

- (1) Folgende weitere Anforderungen müssen der Richtlinie bzw. der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben entsprechen:

- einrichtungsinternes Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung,
- die räumlichen Voraussetzungen,
- Darstellung bzw. Außendarstellung des ambulanten Betreuungsdienstes,
- Fort- und Weiterbildung des Personals,
- Hygienemanagement,
- Notfallmanagement,
- Einarbeitungskonzept,
- Konzept für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Erstgespräch und Informationssammlung,
- Betreuungsplanung,
- Beschwerdemanagement.

- (2) Hierbei sind insbesondere folgende Bestandteile zu beachten:

Die wesentlichen Maßnahmen und Verfahren des einrichtungsinternen Qualitätsmanagement werden dokumentiert. Sie müssen in dem ambulanten Betreuungsdienst den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt sein und umgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Regelungen zur personellen Kontinuität der Betreuungsleistungen, zur innerbetrieblichen Kommunikation, zur Evaluation der Qualität der erbrachten Leistungen, die Vorgaben zum Notfallmanagement, Beschreibungen der Informationswege zu anderen Leistungserbringern bei offenkundigen Mängeln oder gesundheitsrelevanten Beobachtungen und ein angemessenes Beschwerdemanagement.

Der ambulante Betreuungsdienst hat im Bundesland Hessen seinen Dienstsitz und verfügt dort über geeignete und von außen erkennbare Geschäftsräume.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsmaßnahmen erbringen, müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53b SGB XI aufweisen. Die Fortbildung für Betreuungskräfte umfasst jährlich mindestens insgesamt 16 Unterrichtsstunden, in denen das Wissen aktualisiert wird und eine Reflexion der beruflichen Praxis stattfindet.

Ein Fortbildungsplan stellt sicher, dass alle in der Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Fortbildung einbezogen werden.

Der ambulante Betreuungsdienst hält ein geeignetes schriftliches Konzept für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung vor, das Aussagen zur innerbetrieblichen Kommunikation, zur Leistungsbeschreibung, zur Kooperation mit anderen Diensten sowie zur personellen Ausstattung beinhaltet. Des Weiteren müssen spezifische Konzepte zur pflegerischen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung besonderer Personengruppen z. B. pflegebedürftige Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen vorgehalten werden. Bei der Versorgung besonderer Personengruppen sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwerpunktspezifischen Kenntnissen eingesetzt werden. Das Konzept muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekannt sein (Prozessqualität).

Der ambulante Betreuungsdienst erfasst in einer systematischen Informationssammlung die Biografie sowie die Bedürfnisse und Interessen des pflegebedürftigen Menschen und legt in Absprache mit dem pflegebedürftigen Menschen bzw. dessen Bevollmächtigten/Betreuer und ggf. den An- und Zugehörigen fest, welche Aufgaben durch den ambulanten Betreuungsdienst übernommen werden. Sind daneben offensichtlich körperbezogene Pflegemaßnahmen erforderlich, sind die pflegebedürftigen Menschen darauf hinzuweisen und ggf. andere Leistungserbringer mit einzubeziehen.

Die Betreuungsplanung ist entsprechend den individuellen Wünschen, Bedürfnissen und Bedarfen der pflegebedürftigen Menschen zu erstellen und kontinuierlich zu aktualisieren. Die Maßnahmen für die pflegerische Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung müssen in einem einheitlichen Dokumentationssystem festgehalten werden. Hierzu hat der ambulante Betreuungsdienst eine geeignete Dokumentation vorzuhalten. Die Dokumentation dient zur Sicherstellung der Informationsweitergabe unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ambulanten Betreuungsdienstes sowie der Transparenz über die erbrachte Leistung.

§ 9 Dokumentation der Leistungen

- (1) Der Betreuungsdienst hat ein geeignetes, einheitliches, auf der Grundlage der Richtlinie bzw. der jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben basierendes Dokumentationssystem anzuwenden. Dieses hat den jeweils aktuellen Standards zu entsprechen.
Das Dokumentationssystem muss die Aufnahme aller Informationen ermöglichen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Leistungen erforderlich sind. Das Dokumentationssystem muss übersichtlich und jederzeit nachvollziehbar sein. Die Dokumentation muss sich am Pflege- bzw. Betreuungsprozess orientieren und für alle am Prozess Beteiligten eine transparente und strukturierte Informationssammlung darstellen. Alle Eintragungen sind sachgerecht und kontinuierlich; vollständig, zeitnah und nachvollziehbar vorzunehmen sowie eindeutig mit Handzeichen abzuzeichnen. Insbesondere sind Veränderungen des Pflegezustandes im Zusammenhang mit vereinbarten Leistungen aktuell zu dokumentieren.

Das Dokumentationssystem erfasst insbesondere Informationen über die pflegebedürftigen Menschen zu folgenden Punkten:

- Stammdaten (personenbezogene Daten und Sozialdaten),
- betreuungsrelevante Informationen zum Gesundheitszustand wie z. B. Medikationen,

- Pflegegrad und Diagnosen,
 - Biografie,
 - Informationssammlung (Bedürfnisse, Wünsche, Probleme, Fähigkeiten und betreuungsrelevante biografische Angaben),
 - Maßnahmenplanung,
 - Durchführungsnachweise.
- (2) Die Pflegedokumentation stellt die Grundlage für die Abrechnung erbrachter Leistungen dar. Sie ist eine Urkunde und hat daher die entsprechenden Anforderungen - z. B. keine Eintragungen mit Bleistift, keine Ausbesserungen mit Korrekturflüssigkeiten oder -band, Sichtbarkeit sämtlicher Veränderungen etc. - zu erfüllen.
- (3) Das Durchführungskontrollblatt nach § 10 dieses Vertrages ist Bestandteil der Dokumentation.
- (4) Nicht bzw. nicht nachvollziehbar dokumentierte Leistungen können nicht abgerechnet werden.
- (5) Der Pflege- und Betreuungsprozess umfasst analog SIS (Strukturierte Informationssammlung):
- Informationssammlung inkl. Risikoerhebung,
 - Pflegemaßnahmenplanung und Berichtswesen,
 - Durchführung der Maßnahmen,
 - Evaluation.
- (6) Besonderheiten oder Abweichungen bei der Leistungserbringung werden in der Dokumentation zeitnah und kontinuierlich festgehalten.
Die Pflegedokumentation des laufenden Monats sowie die Pflegedokumentation mindestens des letzten Monats ist grundsätzlich vollständig beim pflegebedürftigen Menschen aufzubewahren.
Soweit die Dokumentation in begründeten Einzelfällen beim Betreuungsdienst geführt und aufbewahrt wird, ist sie den Prüfberechtigten im Rahmen der Qualitätsprüfungen zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation beträgt fünf Jahre nach Ende des Kalenderjahres der Leistungserbringung, sofern nicht andere maßgebliche Vorschriften zu berücksichtigen sind.

§ 10

Nachweis der Leistungen

- (1) Die vom Betreuungsdienst erbrachten Leistungen sind unmittelbar nach Leistungserbringung von der durchführenden Kraft in einem Durchführungskontrollblatt abzuzeichnen und monatlich durch den pflegebedürftigen Menschen/vertretungsberechtigten Angehörigen/gesetzlichen Betreuer zu bestätigen. Eine Bestätigung im Voraus ist unzulässig. In Ausnahmefällen, die entsprechend zu kennzeichnen und zu begründen sind, bleibt das Unterschriftenfeld frei. Eine Bestätigung für den pflegebedürftigen Menschen/Angehörigen/gesetzlichen Betreuer durch den Betreuungsdienst ist ausgeschlossen.
- (2) Folgende Angaben müssen aus dem Durchführungskontrollblatt hervorgehen:
- a) Name, Vorname und Geburtsdatum des pflegebedürftigen Menschen,
 - b) Zeitpunkt der Leistungserbringung,

- beinhaltet das Datum, die Uhrzeit und die Dauer (Beginn/Ende) der Leistungserbringung)
 - c) Art der Leistung,
 - pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung
 - d) Anzahl der Leistungen
 - e) Durchführende Kraft
 - jede durchgeführte Leistung ist mit dem individuellen Handzeichen/Namenskürzel der durchführenden Kraft abzuzeichnen. Das individuelle Handzeichen muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen und darf nicht inhaltsgleich mit den Handzeichen anderer Mitarbeiter sein.
- (3) Der Betreuungsdienst führt eine stets aktuelle Liste der verwendeten Namenskürzel beziehungsweise Personalnummern oder Kennzeichen, aus der die dazugehörigen Personen, deren Qualifikationen und deren Stellenanteil eindeutig hervorgehen. Pflegekräfte, die in etwaigen „24-Stunden-Versorgungen“ eingesetzt werden, sind gesondert zu kennzeichnen. Der Betreuungsdienst stellt die Namenskürzelliste den Kostenträgern auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Vereinbarungen gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI.

§ 11

Nachweis der Leistungen in elektronischer Form

- (1) Betreuungsdienste, die die Leistungen mittels mobiler Datenerfassung erheben, können alternativ einen elektronisch erstellten Leistungsnachweis anstelle des Durchführungskontrollblattes verwenden. Der Betreuungsdienst hält in diesem Fall im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen das händisch geführte Durchführungskontrollblatt zur Einsichtnahme vor.
- (2) Voraussetzung für den Nachweis der Leistungen in elektronischer Form ist ein sicheres Verfahren der mobilen Datenerfassung, das folgende Kriterien erfüllt:
- Jede Leistung muss einzeln erfasst werden.
 - Die Datenerfassung muss mitarbeiterbezogen erfolgen.
- (3) Die Bestätigung bzw. Unterschrift des pflegebedürftigen Menschen/Angehörigen/Betreuers über die erbrachten Leistungen erfolgt auf dem Durchführungskontrollblatt.
- (4) Im Bedarfsfall kann die zuständige Pflegekasse bzw. der zuständige Sozialhilfeträger über den Betreuungsdienst eine schriftliche Bestätigung des Pflegebedürftigen/Angehörigen/Betreuers über die erbrachten Leistungen anfordern.
- (5) Die Umstellung auf ein mobiles Verfahren zur Datenerfassung ist den zuständigen Pflegekassen mit einem ausreichenden Zeitfenster (4 Wochen) im Vorfeld zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Versorgung durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen

- (1) Sofern die Versorgung des pflegebedürftigen Menschen mit Pflegesachleistungen durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen erfolgt, stimmt sich der Betreuungsdienst mit Einwilligung des pflegebedürftigen Menschen oder den An- und Zugehörigen im angemessenen Umfang mit den weiteren beteiligten Pflegeeinrichtungen ab. Die Abstimmung

erfolgt mit der Zielsetzung, die jeweils erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedarfe des pflegebedürftigen Menschen möglichst optimal und für diesen wirtschaftlich auszugestalten. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen hat so zu erfolgen, dass sie für alle Beteiligten – insbesondere für die Pflegekasse, ggf. auch für den Sozialhilfeträger - transparent und nachvollziehbar ist.

- (2) Im Zusammenhang mit der Versorgung durch mehrere zugelassene Pflegeeinrichtungen sind insbesondere die vertraglichen Regelungen zum Pflegevertrag (§ 3), zur Kooperation (§ 13) und zur Abrechnung (§ 24) zu beachten.

§ 13

Kooperation und Zusammenarbeit

- (1) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Betreuungsdienst die individuelle Versorgung der pflegebedürftigen Menschen, deren Versorgung er übernommen hat, zu gewährleisten. Dies kann – mit Einwilligung des pflegebedürftigen Menschen - in Kooperation mit anderen Einrichtungen, die über einen Versorgungsvertrag auf Grundlage der §§ 71 Abs. 1a oder 72 SGB XI verfügen, geschehen. Voraussetzung ist, dass die Kooperation nur in den Leistungsbereichen erfolgt, für die beide Kooperationspartner jeweils einen Versorgungsvertrag besitzen. Kooperationsvereinbarungen sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Die Anzeige von Kooperationen muss mindestens den Kooperationsbeginn, Name, IK und Anschrift des Kooperationspartners und den Umfang der Kooperation beinhalten. Jeder Kooperationspartner rechnet die von ihm erbrachten Leistungen nach seiner Vergütungsvereinbarung ab.
- (2) Ambulante Betreuungsdienste können mit anderen Leistungserbringern bzw. Leistungserbringergruppen kooperieren bzw. zusammenarbeiten. Mit Einwilligung des Pflegebedürftigen können Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden. Dies setzt eine rechtzeitige Information des Pflegebedürftigen über leistungsrelevante Daten des Kooperationspartners und über Art und Umfang der Leistungserbringung des Kooperationspartners voraus. Die Qualitätsverantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners bleibt beim ambulanten Betreuungsdienst. Ein Vergütungsanspruch besteht nur für Leistungen, die vom ambulanten Betreuungsdienst selbst, d. h. durch das Personal des ambulanten Betreuungsdienstes erbracht werden. Für Leistungen, die von Leistungserbringern erbracht werden, die nicht im Besitz gültiger Versorgungsverträge nach den §§ 71 Abs. 1a, 72 SGB XI sind, besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Vertrag.
- (3) Der anspruchsberechtigte Versicherte muss in geeigneter Weise informiert werden, wenn Leistungen durch Kooperationspartner erbracht werden. Der Versicherte ist in diesem Zusammenhang vollständig über die Kosten insbesondere über entstehende Mehrkosten zu informieren.

§ 14

Personelle Voraussetzungen

- (1) Der Träger des Betreuungsdienstes darf nur solche Personen beschäftigen und mit Kontakten zu leistungsberechtigten Menschen betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

- (2) Der Träger des Betreuungsdienstes soll sich von Fach-, Betreuungs- und sonstigem Personal, welches in Wahrnehmung seiner Aufgaben Kontakt mit leistungsberechtigten Menschen hat, vor deren Einstellung oder Aufnahme deren Tätigkeit - und auch während der Beschäftigungsdauer, in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle zwei Jahre - ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger des Betreuungsdienstes Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der oben genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger des Dienstes darf diese Daten nur nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger des Betreuungsdienstes aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger des Betreuungsdienstes sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.
- (3) Ein Verstoß gegen die Regelungen des Absatzes 1 und 2 gilt als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne des § 27 Abs. 3 dieses Vertrages.
- (4) Die Mitarbeiter des Betreuungsdienstes sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis anzustellen. Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht sind Eigentümer/-innen und Gesellschafter/-innen, die hauptberuflich im Betreuungsdienst mitarbeiten, gleichgestellt.
- (5) Eine Beschäftigung von freien Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes nach §§ 2 und 3 des Vertrages ist ausgeschlossen.

§ 15

Verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft

- (1) Der Betreuungsdienst stellt sicher, dass die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die Hilfen bei der Haushaltsführung gemäß § 71 Abs. 3 SGB XI unter der ständigen Verantwortung einer verantwortlichen Pflegefachkraft oder entsprechend qualifizierten, fachlich geeigneten und zuverlässigen verantwortlichen Fachkraft durchgeführt werden.

Die Verantwortung umfasst:

- die Anwendung der beschriebenen Maßnahmen des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements,
- die Erstellung und Umsetzung des Konzeptes für die pflegerische Betreuung und die Hilfen bei der Haushaltsführung,
- die fach- und sachgerechte personelle Einsatzplanung,
- die Planung, Durchführung, Evaluation und ggf. Anpassung der pflegerischen Betreuung und der Hilfe bei der Haushaltsführung,
- die fachgerechte Führung der Betreuungsdokumentation,
- die regelmäßige Durchführung von Dienstbesprechungen,
- die regelmäßige Durchführung von Fallbesprechungen,
- die regelmäßige externe Reflektion z. B. Supervision, Coaching möglichst durch eine gerontopsychiatrische Fachkraft.

- (2) Die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft hat den Qualifikationsanforderungen des § 16 (verantwortliche Pflegefachkraft) bzw. § 17 (verantwortliche Fachkraft) dieses Vertrages zu entsprechen.

- (3) Die verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft muss in ihrer Funktion in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sein, das heißt, dass sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung anzumelden ist. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, sofern die verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft Inhaberin oder Inhaber bzw. Gesellschafterin oder Gesellschafter des ambulanten Betreuungsdienstes ist und ihre Tätigkeitsschwerpunkte sich auf den ambulanten Betreuungsdienst beziehen.
- (4) Die verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft ist in hauptberuflicher Vollzeitbeschäftigung in dem Betreuungsdienst tätig. Die Vollzeitbeschäftigung umfasst einen Stundenumfang von derzeit (mindestens) 38,5 Wochenstunden.
- (5) Der Betreuungsdienst weist den Landesverbänden die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Pflegefachkraft / verantwortlichen Fachkraft gem. § 16 bzw. § 17 des Vertrages im Zulassungsverfahren sowie bei etwaigen Personalwechseln unaufgefordert und unverzüglich nach.
- (6) Die Qualifikation und Eignung als verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft wurde für die in der Anlage 2 zum Versorgungsvertrag aufgeführte Person nachgewiesen und von den Landesverbänden bestätigt. Der Vertrag endet, sofern ein Ausscheiden/Wechsel in der Position der verantwortlichen Pflegefachkraft bzw. verantwortlichen Fachkraft des Betreuungsdienstes nicht unverzüglich mitgeteilt wird und die Landesverbände den Fortbestand des Vertrages unter neuer fachlicher Leitung nicht bestätigt haben.

§ 16 Verantwortliche Pflegefachkraft

- (1) Es gelten die Anforderungen an die verantwortliche Pflegefachkraft nach § 71 Abs. 3 SGB XI und die Inhalte und Voraussetzungen nach § 15 des Versorgungsvertrages.
- (2) Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist neben dem Abschluss einer Ausbildung als
 1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
 3. Altenpflegerin oder Altenpfleger

eine praktische Berufserfahrung in dem erlernten Ausbildungsberuf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre erforderlich. Die Rahmenfrist beginnt acht Jahre vor dem Tag, zu dem die Pflegefachkraft als verantwortliche Pflegefachkraft bestellt werden soll.

- (3) Für die Anerkennung als verantwortliche Pflegefachkraft ist ferner Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde, oder eine abgeschlossene Ausbildung im Rahmen eines Studienganges Pflegemanagement an einer Fachhochschule oder Universität erworben wurde.

§ 17 Verantwortliche Fachkraft

- (1) Von Paragraph 16 abweichend kann anstelle der verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft mit praktischer Berufs-

erfahrung im erlernten Beruf von zwei Jahren innerhalb der letzten acht Jahre (verantwortliche Fachkraft) eingesetzt werden.

- (2) Die Inhalte und Anforderungen des § 15 des Versorgungsvertrages bleiben unberührt.
- (3) Die berufliche Qualifikation als verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vorweisen können. Dies können z. B. Altentherapeutinnen. Altentherapeuten. Heilerzieherinnen. Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen. Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen. Heilpädagogen. Sozialarbeiterinnen. Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen. Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein.
- (4) Für die Anerkennung als verantwortliche Fachkraft ist ab dem 1. Juni 2021 ebenfalls Voraussetzung, dass eine Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl, die 460 Stunden nicht unterschreiten soll, erfolgreich durchgeführt wurde.

Diese Maßnahme umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Managementkompetenzen (Personalführung, Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Rechtsgrundlagen, gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen, Qualitätsmanagement) sowie
- Psychosoziale und kommunikative Kompetenzen sowie gerontopsychiatrische Kenntnisse.
-

Von der Gesamtstundenzahl sollen mindestens 20 Prozent in Präsenzphasen vermittelt worden sein.

- (5) Die Voraussetzung des Absatzes 4 ist auch durch den Abschluss eines nach deutschem Recht anerkannten betriebswirtschaftlichen, pflegewissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität zumindest auf Bachelor-Niveau erfüllt.

§ 18

Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft

- (1) Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft / verantwortlichen Fachkraft ist die Vertretung durch eine stellvertretende Pflegefachkraft / stellvertretende Fachkraft sicherzustellen.
- (2) Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft ist hauptberuflich mit mindestens 19,25 Wochenstunden in dem Betreuungsdienst tätig.
- (3) Die stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft / verantwortliche Fachkraft übernimmt bei Wegfall der verantwortlichen Pflegefachkraft / verantwortlichen Fachkraft – oder wenn diese die vertraglichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt – für eine Übergangszeit deren Position und Aufgabengebiet in dem in § 15 Abs. 4 des Vertrages geforderten zeitlichen Umfang. Die Dauer der Übergangszeit wird mit den Landesverbänden vereinbart.
- (4) Der Betreuungsdienst weist den Landesverbänden die fachliche Qualifikation der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft / stellvertretenden verantwortlichen Fachkraft im Zulassungsverfahren sowie bei etwaigen Personalwechseln unaufgefordert und unverzüglich nach.

- (5) Die Qualifikation und Eignung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft bzw. verantwortliche Fachkraft wurde für die in der Anlage 2 zum Versorgungsvertrag aufgeführte Person nachgewiesen und von den Landesverbänden bestätigt. Der Vertrag endet, sofern ein Ausscheiden/Wechsel in der fachlichen Leistung des Betreuungsdienstes nicht unverzüglich mitgeteilt wird und die Landesverbände den Fortbestand des Vertrages unter neuer stellvertretender fachlicher Leitung nicht bestätigt haben.

§ 19

Stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft

- (1) Für die Anerkennung als stellvertretende verantwortliche Pflegefachkraft ist der Abschluss einer Ausbildung als
1. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
 2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
 3. Altenpflegerin oder Altenpfleger

erforderlich.

- (2) Die Anforderungen und Inhalte des § 18 des Versorgungsvertrages bleiben unberührt.

§ 20

Stellvertretende verantwortliche Fachkraft

- (1) Von Paragraph 19 abweichend kann anstelle der stellvertretenden verantwortlichen Pflegefachkraft eine entsprechend qualifizierte, fachlich geeignete und zuverlässige Fachkraft eingesetzt werden.
- (2) Die Inhalte und Anforderungen des § 18 des Versorgungsvertrages bleiben unberührt.
- (3) Die berufliche Qualifikation als verantwortliche Fachkraft erfüllen Personen, die eine abgeschlossene Fachausbildung oder einen Hochschulabschluss vorzugsweise aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich vorweisen können. Dies können z. B. Altentherapeutinnen, Altentherapeuten, Heilerzieherinnen, Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen sowie Sozialtherapeutinnen und Sozialtherapeuten sein.

§ 21

Geeignete Kräfte

- (1) Der ambulante Betreuungsdienst hat zur Erbringung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung geeignetes Personal bereitzustellen und entsprechend dessen fachlichen Qualifikation einzusetzen.
- (2) Hilfskräfte und angelernte Kräfte werden unter der fachlichen Anleitung einer Fachkraft tätig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Betreuungsmaßnahmen erbringen (Betreuungskräfte), müssen eine Qualifikation entsprechend den Richtlinien nach § 53b SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen

(Betreuungskräfte-RL) aufweisen. Bis zur Einführung des Instrumentes für die Prüfung der Qualität nach § 113b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB XI können auch Betreuungskräfte eingesetzt werden, die eine entsprechende Qualifikationsmaßnahme begonnen haben. Für diese Personengruppe gilt, dass abweichend von den Richtlinien nach § 53b SGB XI das Orientierungspraktikum nach § 4 Absatz 2 und das Betreuungspraktikum nach § 4 Absatz 3, Modul 2 auch in einem ambulanten Pflegedienst oder ambulanten Betreuungsdienst durchgeführt werden kann

§ 22

Organisatorische Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages

- (1) Der Betreuungsdienst ist eine selbständig wirtschaftende Einrichtung, die unter der ständigen Verantwortung einer Pflegefachkraft/verantwortlichen Fachkraft die Versorgung der von ihm betreuten pflegebedürftigen Menschen in deren Häuslichkeit oder Familie mit Leistungen der Häuslichen Betreuung und Hilfen bei der Haushaltsführung sicherstellt.
- (2) Der Betreuungsdienst muss für den pflegebedürftigen Menschen im Rahmen des in § 2 Abs. 3 des Vertrages genannten Umfangs erreichbar sein.
- (3) Der Betreuungsdienst wird durch diesen Versorgungsvertrag nach § 71 Abs. 1a SGB XI zur Leistungserbringung zugelassen. Für die Zulassung sind folgende organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen und entsprechend nachzuweisen:
 - a) Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit bei den zuständigen Behörden (z. B. Gewerbeamt, Finanzamt, Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht).
 - b) Vorhandensein eines eigenen Institutionskennzeichens für den Betreuungsdienst.
 - c) Nachweis der Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft.
 - d) Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice einer Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei wesentlichen Veränderungen der Betriebsgröße unverzüglich angepasst wird.
 - e) Aktuelle, maximal drei Monate alte, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Inhaber bzw. die Geschäftsführung bei juristischen Personen sowie für die Gesellschafter (natürliche Personen).
 - f) Aktuelles, maximal drei Monate altes, polizeiliches Führungszeugnis für die verantwortliche Pflegefachkraft/Fachkraft, deren Stellvertretung sowie für die Leitung des Betreuungsdienstes bei Aufnahme der Tätigkeit oder bei personellen Veränderungen.
 - g) Anstellungsnachweis (Arbeitsvertrag mit Nachträgen), Qualifikationsnachweise (Urkunde der staatlichen Anerkennung in den nach § 71 SGB XI genannten Berufen, Nachweis der abgeschlossenen Weiterbildung für leitende Funktionen nach § 71 SGB XI) und Tätigkeitsnachweise (Arbeitgeberzeugnisse der letzten 8 Jahre) sowie aktuelles, ärztliches Gesundheitszeugnis der verantwortlichen und stellvertretenden Pflegefachkraft/Fachkraft.
 - h) Sozialversicherungsnachweise (Meldung DEÜV) für die verantwortliche Pflegefachkraft/Fachkraft und deren Stellvertretung. Dieser Nachweis entfällt, sofern die verantwortliche Pflegefachkraft/Fachkraft Eigentümer oder Gesellschafter des Pflegedienstes ist und ihr Tätigkeitsschwerpunkt sich auf den jeweiligen Betreuungsdienst bezieht.
 - i) Der Pflegedienst hat ein E-Mail-Konto bzw. E-Mail-Postfach sowie einen Faxanschluss und einen Telefonanschluss vorzuhalten.
 - j) Vorlage des Mietvertrags für die Geschäftsräume bzw. Lageplan bei eigener Immobilie.
 - k) Aktuelle Gesellschafterliste bei Personengesellschaften (bzw. GbR) bzw. Auszug aus dem Handelsregister bei juristischen Personen inklusive der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste mit Angabe der Geschäftsanteile. Für andere Gesellschaftsformen (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, AG) gelten

die Nachweispflichten entsprechend.

- l) Gesellschaftsvertrag.
- (4) Der ambulante Betreuungsdienst ist im Bundesland Hessen ansässig und verfügt über geeignete und von außen erkennbare Geschäftsräume. Der Betreuungsdienst hat eine ausreichende und geeignete Mobilität des Personals für die Versorgung seiner Klienten sicherzustellen.
- (5) Die nach Absatz 2 (e) bis (g) einzureichenden Unterlagen und Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien vorzulegen.
- (6) Der Abschluss eines Versorgungsvertrages ist abzulehnen, wenn gegen die Person des Inhabers des Betreuungsdienstes, eines Gesellschafters, eines Geschäftsführers oder der verantwortlichen Pflegefachkraft/Fachkraft Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für den Betrieb oder die Tätigkeit im Betreuungsdienst ungeeignet sind.

§ 23

Mitteilungen und Meldepflichten

- (1) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, dem federführenden Landesverband der Pflegekassen wesentliche Betriebsänderungen, insbesondere den Wegfall von vertraglichen Voraussetzungen wie beispielsweise durch personelle Veränderungen den Bereich der verantwortlichen Pflegefachkraft/Fachkraft und deren Stellvertretung betreffend, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei strukturellen oder personellen Veränderungen gelten die Nachweispflichten nach § 22 Abs. 3. Darunter fallen insbesondere:
 - Neueinstellungen und Kündigungen der verantwortlichen Pflegefachkraft/verantwortlichen Fachkraft bzw. deren Stellvertretung
 - Wechsel des Betriebssitzes
 - Inhaberwechsel, Änderungen der Eigentums- und/oder Beteiligungsverhältnisse
 - Änderung des Institutionskennzeichens des Betreuungsdienstes
 - Änderung der Kontaktdaten (E-Mailadresse, Telefon etc.)
- (3) Der Betreuungsdienst teilt dem federführenden Landesverband der Pflegekassen unverzüglich schriftlich mit, wenn:
 - die Position der verantwortlichen Pflegefachkraft/verantwortlichen Fachkraft für mehr als zwei Monate infolge Krankheit oder Mutterschutz unbesetzt sein wird
 - die verantwortliche Pflegefachkraft unter 38,5 Stunden wöchentlich beschäftigt wird
- (4) Der Betreuungsdienst teilt der Sammel- und Verteilungsstelle IK (SVI) der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen schriftlich mit, wenn sich die mit dem Institutionskennzeichen verbundenen Antragsdaten ändern. Darüber hinaus wird eine schriftliche Mitteilung über Änderungen der Daten an den federführenden Landesverband der Pflegekassen gerichtet.
- (5) Der Betreuungsdienst teilt im Einvernehmen mit dem pflegebedürftigen Menschen der zuständigen Pflegekasse und dem leistungspflichtigen Sozialhilfeträger mit, wenn seiner Einschätzung nach
 - der Zustand oder die Situation des pflegebedürftigen Menschen sich gravierend verbessert/verschlechtert,
 - der Einsatz von Pflegehilfsmitteln notwendig ist,
 - eine Anpassung des Wohnraumes erforderlich wird.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung kann die Mitteilung auch ohne die Zustimmung des pflegebedürftigen Menschen erfolgen.

Bei Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ist diesem mitzuteilen, wenn sich der Pflegegrad des pflegebedürftigen Menschen ändert und/oder wenn Leistungen zur Prävention angezeigt sind.

- (6) Bei Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers informiert der Betreuungsdienst den zuständigen Sozialhilfeträger, sofern ein Pflegebedürftiger die Durchführung vereinbarter Leistungen wiederholt nicht zulässt.
- (7) Sofern ein dem pflegebedürftigen Menschen nahestehender Angehöriger (verwandt oder verwswägert bis 3. Grades) oder Haushaltsangehöriger bei dem beauftragten Betreuungsdienst beschäftigt ist und die pflegerische Betreuungsmaßnahmen und/oder Hilfen bei der Haushaltsführung bei dem pflegebedürftigen Menschen erbringen soll, ist dies unverzüglich der zuständigen Pflegekasse und – bei Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers - dem zuständigen Sozialhilfeträger mitzuteilen.
- (8) Auf Verlangen eines Kostenträgers legt der Betreuungsdienst folgende Unterlagen unverzüglich vor:
 - a) Polizeiliche Führungszeugnisse der Beschäftigten des Betreuungsdienstes.
 - b) Aktuelle Namen- und Handzeichenliste aller Beschäftigten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation, Handzeichen, Beschäftigungsbeginn, Beschäftigungsende, Beschäftigungsumfang).
 - c) Aktuelle Gesellschafterliste bei Personengesellschaften (bzw. GbR) bzw. bei juristischen Personen die im Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste mit Angabe der Geschäftsanteile. Für andere Gesellschaftsformen (z. B. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts, AG) gelten die Nachweispflichten entsprechend.

§ 24

Abrechnungsverfahren

- (1) Der vom Pflegebedürftigen mit einer Versorgung beauftragte Betreuungsdienst nach § 71 Abs. 1a SGB XI ist zur Abrechnung der Leistungen mit der zuständigen Pflegekasse berechtigt.
- (2) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der pflegerischen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung richtet sich nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI.
- (3) Zuzahlungen zu den in der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung vereinbarten Vergütungen dürfen durch den Betreuungsdienst vom Anspruchsberechtigten weder gefordert noch angenommen werden.

Hiervon ausgenommen ist die Erhebung eventuell prospektiv anfallender gesetzlicher Zuschläge sowie die Berechnung der ggf. anfallenden betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI. Entsprechende Aufwendungen für Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI kann der Betreuungsdienst - soweit sie durch öffentliche Förderung nach § 9 SGB XI nicht oder nicht vollständig gedeckt sind und nach Anzeige bei bzw. Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde - den Anspruchsberechtigten gesondert berechnen. Die Abrechnung von Investitionskosten mit dem Sozialhilfeträger erfordert einen gesonderten Vertrag nach dem SGB XII.

- (4) Die Bewilligung von Leistungen und deren Abrechnung mit dem Sozialhilfeträger setzt die sozialhilferechtliche Leistungsverpflichtung, die Bedarfsprüfung nach § 63 a SGB XII sowie die Zustimmung des Sozialhilfeträgers zum Kostenvoranschlag voraus.
- (5) Das Durchführungskontrollblatt der Pflegedokumentation ist in Kopie als Abrechnungsgrundlage für die Rechnungslegung beizufügen. Nicht oder nicht nachvollziehbar dokumentierte Leistungen begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung. Nicht dokumentierte Leistungen gelten als nicht erbracht und können nicht abgerechnet werden.
- (6) Der ambulante Betreuungsdienst ist verpflichtet
 - a) in den Abrechnungsunterlagen die von ihm erbrachten Leistungen (pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung) jeweils nach Art, Menge und Preis einschließlich des Tagesdatums sowie der Uhrzeit der Leistungserbringung (Beginn und Ende) anzugeben,
 - b) in den Abrechnungen sein bundeseinheitliches Institutionskennzeichen gemäß § 103 Abs. 1 SGB XI einzutragen sowie
 - c) die Versichertennummer des Pflegebedürftigen gemäß § 101 SGB XI anzugeben.

Diese Unterlagen sind der Pflegekasse – bei Umsetzung des DTA durch die zuständige Pflegekasse auch in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen (vgl. die §§ 105 und 106 SGB XI).

- (7) Mit der monatlichen Abrechnung ist der zuständigen Pflegekasse - und dem ggf. ebenfalls zuständigen Sozialhilfeträger - eine Kopie des Durchführungskontrollblatt nach § 10 des Vertrages über die erbrachten Leistungen einzureichen.
- (8) Betreuungsdienste, die Leistungen für unterschiedliche Kostenträger (Pflegeversicherung, Sozialhilfeträger) erbringen, müssen für diese Leistungen jeweils separate Rechnungen einreichen. Jede Rechnung an die Kostenträger muss die vollständige Übersicht der im Abrechnungsmonat von ihm erbrachten Vertragsleistungen beinhalten. Dies ist unabhängig davon, welche Rechnungsanteile vom jeweiligen Kostenträger zu tragen sind.
- (9) Zuzahlungen die über die vertraglich vereinbarte Vergütung für die jeweiligen Leistungen hinausgeht, dürfen durch den Betreuungsdienst vom Pflegebedürftigen weder gefordert noch angenommen werden. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI bleiben unberührt.
- (10) Es gelten die jeweils gültigen Vereinbarungen gemäß § 105 Abs. 2 SGB XI.
- (11) Weitergehende/ergänzende DTA-Regelungen (gesichertes Imageverfahren o. Ä.) können jederzeit einvernehmlich zwischen Kostenträger und Betreuungsdienst vereinbart werden.

§ 25 Zahlungsweise und Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgt für den Kalendermonat; die entsprechenden Rechnungen müssen im Folgemonat nach der Leistungserbringung gestellt sein. Die Rechnungen sind bei der jeweils zuständigen Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle und ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger einzureichen. Sofern diese ein Abrechnungszentrum oder Abrechnungsstellen benannt haben, sind die Rechnungen dort einzureichen. Die Bezahlung der vollständigen und ordnungsgemäß eingereichten Rechnungen erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang aller zahlungsbegründenden Unterlagen bei den zuständigen Stellen. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn dem Geldinstitut innerhalb dieser Frist der Zahlungsauftrag erteilt wurde.

- (2) Überträgt der Betreuungsdienst die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die jeweilig zuständigen Pflegekassen und ggf. die zuständigen Sozialhilfeträger unverzüglich schriftlich zu informieren. Den zuständigen Pflegekassen/Sozialhilfeträgern ist der Beginn und das Ende der Übertragung sowie der Name und das Institutionskennzeichen der beauftragten Abrechnungsstelle mitzuteilen. Es ist eine Erklärung des Betreuungsdienstes beizufügen, dass die Zahlung der zuständigen Pflegekasse/Sozialhilfeträger an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Im Falle der Beauftragung einer anderen Abrechnungsstelle hat der Betreuungsdienst die im Satz drei vorgenannte Erklärung rechtzeitig schriftlich zu widerrufen und den zuständigen Pflegekassen/ Sozialhilfeträgern unverzüglich die im Satz zwei aufgeführten Daten schriftlich mitzuteilen. Der Betreuungsdienst ist insgesamt verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem an die Pflegekasse bzw. an den Sozialhilfeträger mitgeteilten Ende der Beauftragung, keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der früheren Abrechnungsstelle mehr besteht.
- (3) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Abs. 2 übertragen werden soll, so hat der auftraggebende Betreuungsdienst, unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des Bundesdatenschutzgesetzes den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherheit mit der Abrechnungsstelle ist der Pflegekasse vorzulegen. (siehe § 30 Datenschutz und Schweigepflicht dieses Vertrags)
- (4) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. der vertraglichen Grundlagen erbracht oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit der Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger abgerechnet, ist der Betreuungsdienst verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Regelungen zur Aufbewahrungsfrist sind unter § 9 Abs. 7 dieses Vertrags aufgeführt.
- (6) Beanstandungen bei erkennbaren Mängeln einer Rechnung müssen innerhalb eines Jahres, welches dem Jahr der Rechnungslegung folgt, angezeigt werden. Dies gilt nicht für abgerechnete Leistungen, die nicht oder nicht vertragskonform erbracht wurden.
- (7) Die gesetzlichen Verjährungsfristen bezüglich der Rechnungsstellung bleiben unberührt.
- (8) Bei Versicherten in der privaten Pflegepflichtversicherung, bei denen gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistung die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet der Betreuungsdienst, den der Versicherte mit der Durchführung der Leistungen beauftragt hat, diese mit dem Versicherten selbst ab.

§ 26 Abrechnungsprüfung

- (1) Die Verbände der Pflegekassen in Hessen und der zuständige Sozialhilfeträger können (unabhängig von Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI) Abrechnungsprüfungen selbst oder durch von ihnen bestellte Sachverständige bzw. Prüfer durchführen lassen, soweit Hinweise auf Abrechnungsunregelmäßigkeiten vorliegen. Der Betreuungsdienst kann verlangen, dass sein Trägerverband an der Prüfung beteiligt wird. Ausgenommen ist eine Beteiligung, soweit dadurch die Durchführung einer Prüfung verzögert wird. Zur Überprüfung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung ist den von den zuständigen Kostenträgern beauftragten Prüfern der Zugang zu den Räumlichkeiten des Betreuungsdienstes zu gewähren.

- (2) Abrechnungsrelevante Bestandteile der Pflegedokumentation nach § 9 sind den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern und den von ihnen beauftragten Stellen bei einer Abrechnungsprüfung auf Verlangen vorzulegen. Dies sind insbesondere:
- die Pflegedokumentation
 - die Personaleinsatzpläne/Dienstpläne/Tourenpläne
 - die Qualifikationsnachweise des Pflegepersonals
 - Durchführungskontrollblätter, Abrechnungsunterlagen
 - Unterlagen gemäß § 10 dieses Vertrages

§ 27

Maßnahmen bei Vertragsverstößen

- (1) Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Pflichten dieses Vertrages, ist der Träger des Betreuungsdienstes schriftlich anzuhören. Er hat die Möglichkeit zu dieser Anhörung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang des Schreibens Stellung zu nehmen. Entscheidend für den Stichtag ist der Eingang der Stellungnahme bei der anhörenden Stelle. In begründeten Ausnahmefällen ist die Frist zur Stellungnahme angemessen zu verlängern.
- (2) Bei Verstößen gegen die Pflichten dieses Vertrages können die Landesverbände der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger nach Anhörung des Leistungserbringers und unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen beschließen:

- Abmahnung
- Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 71 Abs. 1a SGB XI

Weitere Maßnahmen wie beispielsweise Rückforderungen und Vergütungskürzungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Als Vertragsverstöße gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:
- Verletzung der Meldepflichten nach § 23 dieses Vertrages.
 - Nichteinhaltung organisatorischer Voraussetzungen nach § 22 Abs. 3 dieses Vertrages und der personellen Voraussetzungen nach § 15, (und/oder den daraus resultierenden §§ 16 bzw. 17) und § 18 (und/oder den daraus resultierenden §§ 19 bzw. 20) dieses Vertrages.
 - Abrechnung von nicht erbrachten Leistungen.
 - Fehlende Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen.
 - Nichtbeachtung der Versorgungspflicht nach § 2 dieses Vertrages.
- (4) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 2 ist der durch die Vertragsverletzung entstandene finanzielle Schaden gegenüber den jeweiligen Kostenträgern und den jeweiligen Pflegebedürftigen zu ersetzen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 28

Kündigung des Versorgungsvertrages nach § 74 SGB XI bei Vertragsverstößen

- (1) Für die fristgerechte Kündigung des Versorgungsvertrages bei Vertragsverstößen gelten die Regelungen des § 74 Abs. 1 SGB XI.

- (2) Für den Fall eines schweren Vertragsverstoßes kann der Versorgungsvertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 74 Abs. 2 SGB XI gekündigt werden.

§ 29 Sicherstellungsverpflichtung des Betreuungsdienstes bei Beendigung der Tätigkeit

- (1) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, vor Einstellung seiner Tätigkeit die Verbände der Pflegekassen, den Träger der Sozialhilfe sowie die von ihm betreuten pflegebedürftigen Menschen rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- (2) Dem Betreuungsdienst obliegt die Verpflichtung zur Sicherstellung der weiteren Versorgung der bisher durch ihn betreuten pflegebedürftigen Menschen durch andere entsprechend zugelassene Leistungserbringer. Dies gilt auch bei außerordentlicher Kündigung des Versorgungsvertrages durch die Verbände der Pflegekassen.
- (3) Bei der Überleitung ist die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.
- (4) Den zuständigen Pflegekassen und den zuständigen Sozialhilfeträgern sind die Pflegebedürftigen zu benennen, die bereits an andere Leistungserbringer vermittelt wurden bzw. noch vermittelt werden.

§ 30 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Betreuungsdienst hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Betreuungsdienst verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten, usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist.
Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden, sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

- (6) Der Betreuungsdienst unterliegt hinsichtlich des Patienten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und den leistungspflichtigen Pflegekassen sowie den leistungspflichtigen Sozialhilfeträgern soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Pflegekassen oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich sind.

§ 31

Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung

- (1) Der Betreuungsdienst stellt auf Dauer seine organisatorische und wirtschaftliche Selbstständigkeit sicher.
- (2) Der Betreuungsdienst gilt als wirtschaftlich selbstständig, wenn für die nach § 6 erbrachten Leistungen eine getrennte Rechnungslegung erfolgt und der entsprechende Leistungsbereich kostenmäßig abgegrenzt wird vom übrigen Angebot des Leistungserbringers. Der Betreuungsdienst verpflichtet sich, die Rechnungs- und Buchführungsvorschriften einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI anzuwenden, sofern dieser gemäß § 9 der Pflege-Buchführungsverordnung nicht davon befreit ist. Die Verpflichtung zur Rechnungslegung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Betreuungsdienstes haben können, teilt der Betreuungsdienst den Landesverbänden unverzüglich mit.
- (4) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 gilt als Vertragsverstoß im Sinne des § 27 Abs. 3 dieses Vertrages.

§ 32

Vermittlung

Jegliche Annahme von Aufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Betreuungsdienstes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Aufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung. Ein Verstoß gegen Satz 1 gilt als Vertragsverstoß nach § 27 Abs. 3.

§ 33

Vertragsdauer, Vertragsänderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft
- (2) Der Vertrag endet mit sofortiger Wirkung bei Aufgabe des Geschäftsbetriebs.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Schwerwiegende Vertragsverstöße seitens des Betreuungsdienstes berechtigen die Landesverbände zur außerordentlichen Kündigung.

- (5) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Anpassungen des Versorgungsvertrages aufgrund struktureller oder organisatorischer Veränderungen des Betreuungsdienstes können durch Anlage zum Vertrag durchgeführt werden.

§ 34
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

, den

Träger des Betreuungsdienstes

AOK
- Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK-Landesverband Süd

IKK classic

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung